

Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der

EASY SOFTWARE AG, Am Hauptbahnhof 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 15618,

(im Folgenden „**EASY AG**“ genannt)

und der

CFT Consulting GmbH, Edisonstraße 22a, 86399 Bobingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 14225,

(im Folgenden „**CFT GmbH**“ genannt)

wird der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die CFT GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die EASY AG abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 3 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. (2) wirksam wird.
- (3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der CFT GmbH und wird mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Die EASY AG ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag der CFT GmbH entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. (2) wirksam wird.

- (3) § 1 Abs. (3) gilt entsprechend für die Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 3

Bildung und Auflösung von Rücklagen

- (1) Die CFT GmbH kann mit Zustimmung der EASY AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der EASY AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (2) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und Gewinnvorträgen sowie eine Verwendung dieser Beträge zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen.

§ 4

Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der EASY AG und der Gesellschafterversammlung der CFT GmbH.
- (2) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der CFT GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der CFT GmbH, in dem die Eintragung erfolgt.
- (3) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 („**Mindestlaufzeit**“). Wird dieser Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2015 im Handelsregister der CFT GmbH eingetragen oder fällt der 31. Dezember 2019 in den Lauf eines Geschäftsjahres der CFT GmbH, so verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf des Geschäftsjahres der CFT GmbH, in dem der Tag des rückwirkenden Inkrafttretens fünf Jahre zurückliegt. Der Vertrag kann zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende der Mindestlaufzeit, mit einer Frist von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.
- (4) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die EASY AG nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der CFT GmbH beteiligt ist, die Anteile an der CFT GmbH veräußert oder einbringt, die EASY AG oder die

CFT GmbH verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der CFT GmbH im Sinne von § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder dieser Vertrag eine oder mehrere Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Mülheim, den _____

Bobingen, den _____

Willy Cremers
EASY SOFTWARE AG

Gert Lorenz / Gerald Rudolf Rüdiger
CFT Consulting GmbH